

# Erziehung, Pluralismus und Verfassung

Hans-Ulrich Evers' grundlegende Studie über "Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft."

*Von Wolfgang Reeder*

## 1.0

Die juristische Anmahnung des Gesetzesvorbehaltes und der pädagogische Ruf nach Mut zur Erziehung sind zwei Herausforderungen der Bildungspolitik, die scheinbar nichts miteinander zu tun haben. Die Arbeit des Salzburger Staatsrechtlers beweist bald das Gegenteil; sie belegt, wie fruchtbar juristische, besser: verfassungsrechtliche Einmischung in pädagogische Diskussionen sein kann.

## 2.1

Evers legt eine materiell-rechtliche Analyse der Bedingungen verfassungsgemäßer Lehrplan-Entscheidungen vor. Er beantwortet also die Frage, welche Ziele staatliche Schule im Rahmen des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verfolgen muss, verfolgen kann, nicht verfolgen darf:

## 2.2

Maßstab staatlicher Erziehungs- und Bildungsziele sind Art.2 I und 1 I. Sie verpflichten Schule auf die

Selbstentfaltung des einzelnen Schülers. Negativ gesprochen: Sie verbieten, den einzelnen Schüler kollektiven Erziehungszielen unterzuordnen - sei es der Revolution, sei es bloßer Reproduktion der Gesellschaft durch Erziehung. Bildung hat nicht einem verbindlichen normativen Menschenbild zu dienen, das das Grundgesetz nicht kennt, sondern der individuellen Persönlichkeit des jeweiligen Schülers (S.58-67).

## 2.3

Für die Konkretisierung von Erziehungszielen unterscheidet und konkretisiert Evers die Verfassungsdirektiven Identifikation, Neutralität und Toleranz:

- Identifikation mit den Wertentscheidungen für Rechtsstaat, Sozialstaat und Demokratie, mit der Wertordnung des Grundgesetzes;
- Neutralität im religiös-weltanschaulichen Bereich und in allen für die politische Meinungs- und Willensbildung bedeutsamen Kommunikationsprozessen;
- Toleranz, wenn der Staat von der eigenen Position abweichende Auffassungen einzelner Bürger oder Gruppierungen zu akzeptieren hat - z.B. bei Wehrpflicht und Zivildienst (S.82-100).

## 3.1

Dass Identifikation nicht unreflektierte, blinde Zustimmung bedeuten kann, zeigt Evers, wenn er den Verpflichtungscharakter der Verfassungs-Grundwerte untersucht: Das Grundgesetz garantiert die

freie Überzeugungsbildung auch über die freiheitlich-demokratische Grundordnung selbst. Dann darf Erziehung zu den Grundwerten der Verfassung nicht zu bloß emotionalem Einschwören werden. Sie muss rationale Auseinandersetzung mit dem durch Art. 1 und 2 bestimmten Sinn des Grundgesetzes sein, verpflichtet auf das Ziel eines bewussten, eines rationalen Konsenses über die Grundwerte unserer Verfassungsordnung (S.106-112)

### 3.2

Dass Neutralität nicht Wert-Relativierung oder gar Wert-Verzicht in der Erziehung bedeuten kann, zeigt Evers, wenn er das Verhältnis von elterlichem und staatlichem Erziehungsauftrag untersucht: Art. 6 II und 7 GG bestimmen selbständige Erziehungsaufgaben von Eltern und Staat, ausgerichtet freilich gleichermaßen auf die Selbstentfaltung des Kindes. Das Verhältnis zwischen beiden Erziehungsbereichen läßt sich dann als das von elterlichem Gesamtplan und staatlichem Teilplan beschreiben. Der elterliche Gesamtplan erstreckt sich auf die religiös / weltanschauliche Erziehung, die Einstellung zum politischen Leben, die Berufswahl, das Verhältnis zur sozialen Umwelt. Dem staatlichen Teilplan sind zugeordnet die Ausbildung in Fähigkeiten, die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die allgemeine Sozialisation und bestimmte Identifikationsaufträge (S.131). Wo also Schule endet muss, endet nicht auch Erziehung.

Staatlich verfasste Erziehung ist begrenzt auf verbindliche, eben deshalb nur halbe Wahrheit. Gerade das aber verpflichtet Schule, über sich hinauszudeuten auf die ganze Wahrheit menschlicher Selbstentfaltung - die Erziehungsaufgabe der Eltern und Selbsterziehungsaufgabe des Schülers ist (S.118).

### 3.3

Die Begrenzung des staatlichen Erziehungsauftrages kann und darf also nicht bedeuten, die Kategorie Sinn aus schulischer Erziehung auszuklammern. Dies macht Evers deutlich am Spannungsverhältnis von negativer und positiver Religionsfreiheit - hier anschließend an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gemeinschaftsschule. Die Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind ja nicht lediglich Garantien der (negativen) Freiheit von... - einem Bekenntnis z.B. -, sondern immer auch Garantien der (positiven) Freiheit zu... - einem Bekenntnis z.B. Für die auf Persönlichkeitsentfaltung verpflichtete Schule ist die positive Formulierung der Freiheitsgarantie konstitutiv: Sie muss dem Schüler die Möglichkeit weltanschaulicher und religiöser Persönlichkeitsentfaltung eröffnen - d.h.: Sie muss ihn - in religiöser Hinsicht - vertraut machen mit dem christlichen Bekenntnis als wesentlichem Bestandteil zumindest historischer Identität. Vertraut machen, nicht oktroyieren: von dieser Grundlage aus muss sich

Unterricht anderen Religionen in Toleranz öffnen (S.76/77). Vertraut machen, nicht oktroyieren: Schule muss den Schüler zu befähigen suchen, selbständig begründet ja oder nein zu sagen (E.E. Geißler).

#### 4.1

Die bisherige juristische Beschäftigung mit schulischen Lehrplänen hat sich - übrigens auch von Evers initiiert (VVDSStRL 23, 1964) - mit dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes weitgehend auf das Problem der formellen Entscheidungskompetenz konzentriert. Soweit über allgemeine Hinweise hinaus Aussagen zu Unterrichtsinhalten formuliert wurden, gingen sie aus von der These, Grundlage sei der Zusammenhang von Art. 7 I und 5 III GG: für schulischen Unterricht wird die Wissenschaftsfreiheit - des Lehrers - reklamiert (so *L. Dietze: Die Reform der Lerninhalte als Verfassungsproblem*. Frankfurt Main 1976. *H.Weiler: Wissenschaftsfreiheit des Lehrers im politischen Unterricht*. Königstein Ts.1979. Mit ähnlichen Ergebnissen, allerdings pädagogisch begründet: *M.Stock: Pädagogische Freiheit und politischer Auftrag der Schule*. Heidelberg 1971). Gegenüber dieser Position (deren Unhaltbarkeit *Th. Oppermann* aufzeigt: *51.DJT 1976, Gutachten C*) leistet Evers die erste - auf den Zusammenhang der Art. 7 I, 2 I und 6 II GG gestützte - materiell-rechtliche Fundierung staatlicher Lehrinhalts-

entscheidungen. Von diesem Ansatz her erhält auch der Gesetzesvorbehalt eine neue Dimension: Der Gesetzgebungsakt ist dann nicht mehr nur noch formal bedeutsamer Nachvollzug von Entscheidungen der Kultusbürokratie. Vielmehr geht es um die öffentliche Prüfung und Legitimation verpflichtender Lehrpläne am Maßstab der Wertordnung unserer Verfassung. Hier liegt die Überlegung nahe, für grundlegende Lehrplanentscheidungen qualifizierte Mehrheiten zu fordern, zumindest aber zu verlangen, Erziehungsprogramme für qualifizierte Mehrheiten akzeptabel zu machen (S.97/98). Evers hat gerade dafür entscheidende Hinweise gegeben.

#### 4.2

Bei der pädagogischen Würdigung des Buches allerdings scheint Zurückhaltung angebracht. *"Als oberstes Leitziel verwehrt Art. 2 I GG dem Staat, die verfassungsrechtlich gewährleistete Fülle individueller Verwirklichungsmöglichkeiten auf ein staatlich determiniertes Persönlichkeitsprofil zu verkürzen und gebietet, den Schüler zur freien Selbstentfaltung zu befähigen"* (S.129). *"Grundsätzlich verwehrt das Recht auf Selbstentfaltung bestimmte Dispositionen anderen Dispositionen überzuordnen oder in anderer Weise zu gewichten...Gesetzestechisch folgt hieraus, dass diese Dispositionen nicht als ein hierarchisches Wertesystem, sondern nur als ein*

*Bündel wertmäßig gleichrangiger Dispositionen festgelegt werden dürfen und zu einem ausgewogenen Programm zusammengefügt sein müssen"* (S.130). Solche Aussagen stehen doch im Gegensatz zumindest zum Stand der Curriculum-Theorie. Doch auch in pädagogischer Hinsicht erweist sich Evers' rechtlicher Ansatz als sehr sinnvoll, geht er doch von der Freiheit sichernden Funktion des Rechts aus. Denn (geschlossene, d.h. gegenüber der konkreten Persönlichkeit des Schülers geschlossene) pädagogische Zielsysteme drohen oft genug in Widerspruch zu geraten zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Evers' Arbeit stellt damit nicht nur eine juristische, sondern auch eine pädagogische Herausforderung dar. Ihr zu entsprechen, stellt sicherlich hohe Ansprüche an Bildungspolitiker, Bildungsverwalter und Lehrer. Dass solche Ansprüche zu erfüllen sind, zeigt ein Konzept, das freilich nicht den Vorteil des wissenschaftlichen *Dernier Cri* für sich hat: Herbarts, des Pädagogen der Aufklärung (und Kant-Nachfolgers) Konzeption vom Erziehenden Unterricht. Der in der Tradition der Aufklärung stehende Jurist Evers erinnert die Pädagogen an ihre eigene Aufklärungs-Tradition.

### 4.3

Evers Arbeit also ist ein außerordentlich wichtiger Beitrag zum Gespräch zwischen Rechtswissenschaft und Erziehungswissen-

schaft, zwischen Bildungspolitik und Bildungsrecht. (Gerade deshalb wäre es übrigens nützlich, enthielte das Buch ein ausführlicheres Literaturverzeichnis, ein Verzeichnis der Rechtsprechung sowie ein Sachregister.)

Die Wissenschaftliche Kommission bei der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle hätte ihre neue Schriftenreihe kaum schlüssiger eröffnen können, die den Reihentitel trägt: "Soziale Orientierung".

Hans-Ulrich Evers:  
Die Befugnis des Staates zur  
Festlegung von Erziehungszielen  
in der pluralistischen Gesellschaft.  
Berlin: Duncker & Humblot 1979.

Wolfgang Reeder  
06.1980

